

# VEREINSSTATUTEN

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**Protect Our Winters Austria – Verein für Klimabildung und nachhaltigen Wintertourismus.**“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Koppstraße 38/30, 1160 Wien und erstreckt seine Tätigkeit primär auf das Gebiet der Bundesrepublik Österreich, sekundär auf den restlichen Tätigkeitsraum des Protect Our Winters Europe Dachverbandes. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2 Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist es, die Allgemeinheit für die Themen Klimabildung/ Klimawandel, sowie Umweltbewusstsein zu sensibilisieren bzw. darüber aufzuklären.
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung).

## § 3 Tätigkeiten & Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

### 3.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Öffentlichkeitsarbeit, zB Einrichten einer Website/Social Media/Filme etc.
- b) Herausgabe von Publikationen (offline, online)
- c) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen, Institutionen und Unternehmen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen bzw. die Vereinsziele unterstützen
- d) Organisation bzw. Durchführung von Informationsveranstaltungen / Diskussionsrunden / Vorträgen / Workshops etc. zur Vermittlung des Vereinszweckes
- e) Bildungsinitiativen
- f) Aktivismus / Lobbyismus

### 3.2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a) Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
- d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen

- e) Sponsorengeldern
- f) Werbeeinnahmen
- g) Erträge aus der unternehmerischen Tätigkeit des Vereins  
(Verkauf und Vertrieb von div. POW-AT-Produkten)
- h) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc)

Bei allen diesen Mitteln muß darauf Bedacht genommen werden, daß die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### 3.3.

Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Präsidiumsmitglieder, kann Entgelt bezahlt werden,

## § 4 Politik und Religion

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verurteilt jegliche Form von Diskriminierung.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive & Ehrenmitglieder.

**Aktive Mitglieder** sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit zusätzlich zur Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages auch durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

**Passive Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines aktuell festgesetzten Mitgliedsbeitrags unterstützen.

**Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist bei einem aktiven Mitglied oder online zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet jemand der Bundesländer Heads oder des Präsidiums endgültig. Die Aufnahme kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme als Mitglied wird der interessierten Person schriftlich bekannt gegeben.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung nach Maßgabe der Statuten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- 7.2. Der Austritt seitens eines Mitgliedes kann nur ein Jahr nach dem Beitritt zum Verein erfolgen. Wird dem Präsidium nichts Gegenteiliges bekanntgegeben, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr und der aktuell festgesetzte Mitgliedsbeitrag wird erneut fällig.
- 7.3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
- 7.4. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 7.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 7.6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Präsidiumsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 7.7. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

- 7.8. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 7.5. genannten Gründen von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 8.1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Präsidium erstellten Richtlinien, zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung (siehe § 9) sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven und den Ehrenmitgliedern zu.
- 8.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen, sowie an der Generalversammlung (siehe §9) teilzunehmen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 8.3. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn ein Mitglied dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 8.4. Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 8.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Bei Missachtung behält sich der Verein das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten. Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Präsidium beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 8.6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), das Präsidium (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und besondere Vertreter (§ 15).

## **§ 10 Generalversammlung**

- 10.1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.

- 10.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der aktiven Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 10.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle aktiven Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 9.1. und Abs. 9.2. lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 9.2. lit. e).
- 10.4. Anträge über zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (ausschließlich per E-Mail) einzureichen und können nur von aktiven Mitgliedern eingereicht werden.
- 10.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Während einer Generalversammlung können Tagesordnungspunkte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ergänzend hinzugefügt werden. Die Tagesordnungspunkte der Auflösung des Vereins oder der Änderung der Vereinsstatuten können während einer laufenden Generalversammlung nicht auf die Tagesordnung gebracht werden. Weiters können Anträge auf Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins nur von Präsidiumsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden.
- 10.6. Bei der jährlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 10.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 20

Minuten beschlussfähig. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 10.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der PräsidentIn, in deren Verhinderung die/der Vize-PräsidentIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die/Der VersammlungsleiterIn kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

## **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, sowie die Genehmigung der Kooptierung (Nachwahl) von Präsidiumsmitgliedern und der RechnungsprüferInnen
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Präsidiumsmitgliedern oder RechnungsprüferInnen und dem Verein
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder
- i) Abstimmung über Ausgaben die eine Höhe von 1500€ überschreiten, dies kann in dringenden Fällen auch ohne Generalversammlung und in Form von e-Signaturen von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder erfolgen

## **§ 12 Präsidium**

- 12.1. Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 VerG und besteht aus mindestens 3 Personen. Das Präsidium besteht aus der/dem PräsidentIn, der/dem Vize-PräsidentIn und der/dem KassierIn (ebenfalls Teil des Präsidiums könnten ein/e Kassier StellvertreterIn oder ein/eine SchriftführerIn sein)
- 12.2. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder

auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einberufen muss.

- 12.3. Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 2 Jahre; Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- 12.4. Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidentin, bei Verhinderung, von der/dem Vize-PräsidentIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen. Zu den nicht öffentlichen Präsidiumssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 12.5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit muss die Entscheidung von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.
- 12.7. Den Vorsitz führt die/der PräsidentIn, bei Verhinderung der/die Vize-PräsidentIn. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 12.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Abberufung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 12.9. Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder abberufen. Die Abberufung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- 12.10. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

### **§ 13 Aufgaben des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 13.2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 9.1. und Abs. 9.2. lit. a - c dieser Statuten;
- 13.3. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 13.4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 13.5. Aufnahme und Ausschluss von aktiven und passiven Vereinsmitgliedern;
- 13.6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- 13.7. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige FA binnen einer Frist von 1 Monat
- 13.8. Führen einer Mitgliederliste sowie Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 13.9. Diese Aufgaben können auch an die Geschäftsführung abgegeben werden mit Ausnahme von §13 Abs. 13.4. und 13.6.
- 13.10. Präsidiumsmitglieder dürfen in keinem familiären- oder Beziehungs-Verhältnis zu einander stehen

#### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**

Die/der PräsidentIn ist höchste/r VereinsfunktionärIn. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

Der Verein wird nach außen durch die/den PräsidentIn und die Geschäftsführung vertreten. Nachfolgende Beschreibungen beziehen sich auf die etwaige Berufung von PräsidentIn und der/dem Vize-PräsidentIn:

- 14.1. Die/der PräsidentIn und/oder die Geschäftsführung führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vize-Präsident unterstützt die PräsidentIn und die Geschäftsführung bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 14.2. Der Verein wird nach außen durch die/den PräsidentIn und die Geschäftsführung vertreten. Im Falle der Verhinderung die/der PräsidentIn wird sie/er durch den Vize-Präsidenten vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, sowie das Eingehen finanzieller Verpflichtungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit bis zu einer Höhe von 500€ die Unterschrift der Geschäftsführung, bei Beträgen bis zu 1500€ ist die Unterschrift (oder E-Signatur) eines



Präsidiumsmitglieds einzuholen. Bei Beträgen über 1500€ ist die schriftliche Zustimmung (oder E-Signatur) eines Drittels der aktiven Mitglieder einzuholen. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung. (Diese Unterschriften werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke benötigt. Bei Missachtung ohne vorherige Absprache mit dem Präsidium, kann das zur Abwahl der jeweiligen Person führen)

- 14.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von der/dem PräsidentIn oder der/dem Vize PräsidentIn vergeben werden.
- 14.4. Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.5. Die/der PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
- 14.6. Ein Präsidiumsmitglied führt die Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
- 14.7. Das Präsidium, die Rechnungsprüfer und die Geschäftsführung sind für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins zuständig. Das Präsidium ist dafür verantwortlich.
- 14.8. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Präsidentin und des Vize-Präsidenten ein weiteres Präsidiumsmitglied.

## **§ 15 RechnungsprüferInnen**

- 15.1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen /Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist und müssen Mitglieder des Vereins sein. Im Sinne des Vereinsgesetzes kann an Stelle der zwei Rechnungsprüfer ein Wirtschaftstreuhänder bestellt werden, dieser muss kein Mitglied sein.
- 15.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- u. Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Präsidium hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu

erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Präsidium bzw. der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 15.3. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 15.4. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- 15.5. Die RechnungsprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

## **§16 Besondere Vertreter**

Besondere Vertreter können eine/ein GeschäftsführerIn und eine/ein Vize GeschäftsführerIn sein. Deren Aufgabenbereich umfasst vor allem die Führung aller Geschäfte sowie die Koordination innerhalb von POW AT und die Vertretung von POW AT innerhalb von POW EU. Weitere Aufgabengebiete können nach Abmachung mit dem Präsidium dazu kommen. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen zeitgleich nicht auch Teil des Präsidiums sein.

## **§17 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes vorhandene Vereinsvermögen muß ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung verwendet werden.